



Landratsamt Freising
Umweltschutz
(Abfallrecht)

Merkblatt

zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
bei Bau- Abbruchabfällen

Ansprechpartner: Herr Martin Roelofs, Telefon: 08161/600-418, E-Mail: umweltamt@kreis-fs.de

Außerdem bekommen Sie Informationen über Entsorgungsfachbetriebe und -verbände sowie über die Interessenvertretungen von Handel und Handwerk. Weitere Informationen zur praktischen Umsetzung der GewAbfV erhalten Sie im Internet unter [Forschung und Entwicklung in Bayern 2017 | 2018 \(ihk-muenchen.de\)](http://www.forschung-und-entwicklung-in-bayern.de).

Vorbemerkungen

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für **alle Gewerbetreibenden** – vom kleinen Bürobetrieb bis zum Großkonzern (Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen). Im Gegensatz zu den gewerblichen Siedlungsabfällen fallen Bau- und Abbruchabfälle in vielen Unternehmen nur selten bzw. anlassbezogen an. Die nachfolgenden Vorgaben gelten jedoch **nicht nur für das Baugewerbe**, sondern generell für alle Gewerbetreibenden beim Anfall von Bau- und Abbruchabfällen gemäß Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Ähnlich wie bei gewerblichen Siedlungsabfällen (vgl. Merkblatt zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bei gewerblichen Siedlungsabfällen) gelten dann die folgenden abgestuften Regelungen, wobei es hier speziell bei den Dokumentationspflichten eine Bagatellgrenze gibt.

1. Bau- und Abbruchabfälle

Zu Bau- und Abbruchabfällen gehören alle Abfälle, die bei Bau und Renovierung oder Abbruch von Gebäuden oder Gewerbe- und Industrieanlagen anfallen. Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen empfiehlt sich ein projektbezogenes Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

2. Getrenntsammlungspflicht (§ 8 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen auf jeder Baustelle die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln, befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen:

1. Glas (17 02 02)
2. Kunststoff (17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07) und Kabel (17 04 11)
4. Holz (17 02 01) (getrennt nach Altholzkategorien gemäß Altholzverordnung (AltholzV))
5. Dämmmaterial (17 06 04)
6. Bitumengemische (17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
8. Beton (17 01 01)
9. Ziegel (17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (17 01 03)

... weitere Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der 1-10 genannten Abfallfraktionen (vergleiche § 8 Absatz 1 Satz 2)

Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 der Ersatzbaustoffverordnung (zum Beispiel: Aschen, Schlacken, Recycling-Baustoff sowie Ziegelmaterial) als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle § 24 der Ersatzbaustoffverordnung. Eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der Abfallfraktionen 1-10 kann vorgenommen werden. Nicht unter die Regelungen der GewAbfV fällt Bodenmaterial (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) sowie Steine und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05). In den getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen können nach den Regeln der Technik nicht vermeidbare Fremdbestandteile (zum Beispiel Mörtel-, Gipsputz- oder Fliesenanhaltungen an Beton oder Ziegelteilen sowie Dämmstoffanteile) enthalten sein. Eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent sollte in der Regel nicht überschritten werden. Bei einer Fehlwurfquote von über 5 Massenprozent handelt es sich um ein Gemisch. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle ist zu beachten (§ 9 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 GewAbfV).

3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht (§ 8 Absatz 2 GewAbfV)

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-10 entfällt, wenn die Durchführung:

Technisch nicht möglich ist durch zum Beispiel:

- Platzmangel für die Abfallbehälter
- rückbautechnische Gründe (Statik)
- Verbundmaterialien (verklebt)

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist durch zum Beispiel:

- hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion
- sehr geringe Menge je Abfallfraktion (unter 1 Kubikmeter)
- außer Verhältnis stehende Kosten

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Sachverhalte, die eine Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht begründen, liegen beim Abfallerzeuger.

4. Vorbehandlungspflicht (§ 9 Absatz 1 GewAbfV)

Abfallfraktionen, deren Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, fallen als Gemische an. Es bestehen folgende Pflichten:

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Die Anforderungen an die Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen sind gemäß der §§ 4, 6 und 9 GewAbfV zu beachten.

Hinweis:

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen treffen in den §§ 6 Absatz 4, 10 Absatz 1 und Absatz 2, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 3 und 4 GewAbfV ebenfalls Dokumentationspflichten

5. Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht (§ 9 Absatz 4 GewAbfV)

Die Pflicht entfällt für mineralische und nicht mineralische Abfallgemische sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle, soweit die Behandlung der Gemische in einer solchen Anlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Begründung mit Beweislast).

6. Dokumentationspflicht (§ 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 6 GewAbfV)

Für jede Baustelle, bei der mehr als 10 Kubikmeter Abfälle anfallen, muss eine Dokumentation erstellt und bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden. Folgende Dokumentationspflichten sind zu beachten:

Erzeuger und Besitzer von Abfällen:

- Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht (zum Beispiel Lagepläne, Lichtbilder von Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen und Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine)
- Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Dokumentation des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- Dokumentation, dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt wurden
- Dokumentation, dass die Aufbereitungsanlage, der die Abfallgemische erstmals zugeführt werden, definierte Gesteinskörnungen herstellt

Anlagenbetreiber:

- Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmals zugeführt werden, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht
- Dokumentation von Ausnahmen von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht zur Erfüllung der Dokumentationspflichten nach den §§ 4, 7, 8 und 9 der GewAbfV wird die Verwendung der Dokumentationshilfe für Bau- und Abbruchabfälle empfohlen.

Hinweis:

- Bei kleineren Bau- und Abbruchvorhaben mit einem Rest- und Wertstoffaufkommen von weniger als 10 cbm gilt die Dokumentations- und Nachweispflicht nicht, die Pflicht zur Getrenntsammlung bleibt aber bestehen!